

Im Fokus: Blumenfachgeschäfte und die bürokratischen Herausforderungen

Ein Positions-Papier des Fachverband Deutscher Floristen -
Die offizielle Interessenvertretung der deutschen Floristen



„Man hat als kleiner Unternehmer nachts schon Alpträume, gegen welches Gesetz oder welche Vorschrift man eventuell schon wieder verstoßen hat“, so das FDF-Mitglied und Floristkaufmann Heinz Schlachter aus Groß-Zimmern in einer eMail an seinen Verband.

Auslöser war das bevorstehende Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zum 25. Mai 2018. Und Herr Schlachter ist kein Einzelfall. In unseren Verbandsgeschäftsstellen erreichen uns täglich Anrufe und eMails von Mitgliedern, die rat- und hilflos den vielen gesetzlichen und bürokratischen Herausforderungen gegenüberstehen.



1

Nach dem neuen **Mutterschutzgesetz** muss für alle Arbeitsplätze eine sogenannte Gefährdungsbeurteilung vorgenommen und dokumentiert werden; unabhängig davon, ob auf diesem Arbeitsplatz auch tatsächlich eine weibliche Mitarbeiterin beschäftigt wird. Dies führt zu der absurden Situation, dass für den 75jährigen Schwiegervater der Betriebsinhaberin, der auf Mini-Job-Basis die Buchhaltung im Betrieb führt, eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz vorgenommen werden muss. Hier hätte der Gesetzgeber eine einfache Regelung finden können, wonach eine Gefährdungsbeurteilung erst dann durchzuführen ist, wenn ein Arbeitsplatz auch tatsächlich mit einem weiblichen Mitarbeiter besetzt ist oder wird.

Die **EU-Entsendebescheinigung A 1** ist nicht nur für Arbeitnehmer, sondern auch für Unternehmer bereits auf jeder kurzen Einkaufsreise in das EU-Ausland Pflicht. Dies betrifft viele Betriebe aufgrund der regelmäßigen Fahrten nach Holland zum Blumeneinkauf. Die EU-Kommission hat bereits die Abschaffung der A1-Pflicht beschlossen, Rat und Parlament haben aber die Entscheidung auf unbestimmte Zeit vertagt. In jüngster Zeit wird bei Verkehrskontrollen der niederländischen Polizei explizit diese Bescheinigung gefordert. Hier besteht Handlungsbedarf!

Bereits seit dem 01. August 2017 müssen die Betriebe nach der neuen **Gewerbeabfall-Verordnung** die Entsorgung Ihrer Abfälle detailliert dokumentieren und die Belegnachweise über die Entsorgung sammeln. Außerdem benötigen sie auch noch eine Bestätigung über den Verbleib der Abfälle. Lagepläne oder Lichtbilder der Stellplätze der Abfallbehälter sind ebenfalls zu dokumentieren. Abfälle sind getrennt, nach sogenannten Fraktionen (z.B. Papier, Glas, Holz) zu erfassen.

Seit dem 01.01.2019 gilt das neue **Verpackungsgesetz**. Betriebe müssen in einem öffentlich einsehbaren Register nicht nur persönliche Daten hinterlegen, sondern auch jedes Jahr Material, Art und Menge der zuvor bei einem Lizenzierungsunternehmen erworbenen Lizenzen angeben. Dies verursacht einen regelmäßigen Verwaltungsaufwand und Kosten. Eine Befreiung für Kleinbetriebe bis zu einer bestimmten jährlichen Verpackungsmenge wäre wünschenswert.

Seit einigen Jahren ist es politisch gewollt, die Attraktivität und vor allem die **Flexibilität bei den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (Minijobs)** deutlich zu schmälern. Gerade in Blumenfachgeschäften werden saisonale Arbeitsspitzen oft und gerne durch den flexiblen Einsatz von Minijobbern abgeflacht. Aber auch auf Seiten der Arbeitnehmer sind Minijobs durchaus beliebt und man wünscht sich einfache und unbürokratische Regelungen für einen flexiblen, bedarfsorientierten Arbeitseinsatz. Insbesondere Mitarbeiter, die ihre (kleinen) Kinder betreuen, vermissen diese Flexibilität. Die jüngste Gesetzesänderung im Teilzeit- und Befristungsgesetz vom 01.01.2019 trägt erheblich dazu bei, Minijobs noch unattraktiver und eine flexible Arbeitszeitgestaltung bzw. eine „Arbeit auf Abruf“ fast unmöglich zu machen. Bereits das Mindestlohngesetz hat diese Möglichkeiten erheblich eingeschränkt.

Die neue **Datenschutzgrundverordnung**, die sich eigentlich an Internetkonzerne und Großunternehmen richten soll, ist an Komplexität kaum noch zu überbieten – kleine Betriebe sind damit schlicht völlig überfordert. Die umfangreichen Informationspflichten gegenüber Kunden und Mitarbeitern und die ebenso umfangreichen Dokumentationspflichten sind eine erhebliche Belastung und für kleinere Betriebe nur mit einem erheblichen Restrisiko zu erfüllen. Oftmals stoßen diese Regelungen auch und gerade bei den Kunden auf völliges Unverständnis.

Eine weitere Belastung traf die Betriebe mit der im Jahr 2017 (Ende der Übergangsfrist 31.12.2016) in Kraft getretenen neuen **Kassenrichtlinie**. Sie besagt, dass alle elektronischen Registrierkassen eine digitale Speichermöglichkeit der Kassenvorgänge bereithalten müssen. Entsprechend haben die Betriebe Ende 2016 bzw. Anfang 2017 in neue Kassen investiert – jedoch aus unternehmerischer Kalkül und betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten vielfach nicht in komplexe Computerkassen, sondern in reguläre, handelsübliche Registrierkassen mit Speichermöglichkeit. Ab 2020 müssen die in den Kassen gespeicherten Daten noch einmal zusätzlich digital verschlüsselt werden (z.B. durch die „INSIKA“-**Sicherheitseinrichtung**). Ende 2016/Anfang 2017 und bis zum heutigen Tag waren und sind jedoch noch gar keine, für kleinere Betriebe bezahlbare Kassen verfügbar, die diese Funktion technisch erfüllen können. Das bedeutet, dass spätestens Ende 2022 alle Betriebe schon wieder neue, vermutlich deutlich teurere Registrier- bzw. Computerkassen anschaffen müssen, da laut den meisten Kassenherstellern eine Um- und Nachrüstung der

vorhandenen Registrierkassen aus 2016/2017 nicht möglich sein wird. Zusätzlich müssen die Betriebe ab dem 01.01.2020 alle im Einsatz befindlichen Registrierkassen und die dazugehörigen Sicherheitseinrichtungen an das zuständige Finanzamt melden.

Die **Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form und zum Datenzugriff (=GoBD)** gibt es zwar schon seit einigen Jahren, inzwischen verlangen Betriebsprüfer der Finanzämter aber vermehrt die Vorlage der aufgrund der GoBD erforderlichen **Verfahrensdokumentation**. Um die Anforderungen an Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit zu erfüllen, muss in der Verfahrensdokumentation der gesamte organisatorische und technische Betriebsprozess beschrieben werden. Bei Fehlen der Dokumentation oder formellen Mängeln droht eine steuerliche Schätzung. Die Betriebe werden zwar von ihren Steuerberatern über diese Pflichten informiert, die Dokumentation müssen sie aber selbst erstellen. Musterdokumentationen zeigen, wie umfangreich und aufwendig dies ist. So umfasst die Musterdokumentation der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. unglaubliche 42, in fachspezifischer Sprache verfasste Seiten! Ist dies für einen Betriebsinhaber mit kaufmännisch-floristischer Ausbildung noch verständlich und nachvollziehbar? Hier sollten unbedingt Lösungen für Kleinbetriebe gefunden werden.

Im Mai 2019 entschied der EuGH, dass die Mitgliedsstaaten die Arbeitgeber verpflichten müssen, ein System einzurichten, mit dem die **tägliche Arbeitszeit jedes Arbeitnehmers gemessen werden** kann. Bei der konkreten Umsetzung können die Mitgliedsstaaten aber den Besonderheiten des jeweiligen Tätigkeitsbereichs oder Eigenheiten, auch der Betriebsgröße, Rechnung tragen. In der Regel beschäftigen unsere Mitgliedsbetriebe (deutlich) weniger als 15 Mitarbeiter, hier herrscht ein fast familiäres Miteinander. In etlichen Betrieben wird im Einvernehmen aller Beteiligten die sog. Vertrauensarbeitszeit praktiziert. Die Mitarbeiter fühlen sich dadurch wertgeschätzt, was zu ihrer Motivation und Arbeitszufriedenheit beiträgt. Wir appellieren daher an die Entscheidungsträger, hier großes Augenmaß walten zu lassen und insbesondere kleineren Betrieben nicht die nächste „bürokratische Großbaustelle“ aufzubürden. So könnte für kleinere Betriebe bis zum Beispiel 15 Mitarbeiter eine Möglichkeit geschaffen werden, über eine gemeinsame Vereinbarung im Arbeitsvertrag, einen Verzicht über die Aufzeichnungspflicht zu regeln.

3

Resümee

Seit Jahren hat der Gesetzgeber den Anspruch, kleine und mittelständische Betriebe von Bürokratie zu entlasten, so auch mit dem 2. Bürokratieentlastungsgesetz (BEG II bzw. zukünftig BEG III). Diese begrüßenswerten Entlastungen werden jedoch durch die in diesem Papier dargelegten Mehrbelastungen völlig konterkariert. Noch nie waren die bürokratischen Anforderungen und unzähligen Dokumentationspflichten umfangreicher als heute. Diese Entwicklungen lähmen die unternehmerische Dynamik und hemmen Wachstum, Existenzgründungen und –sicherungen sowie Betriebsübergaben an nachfolgende Generationen.

Das durchschnittliche Betriebsergebnis vor Steuern eines Blumenfachgeschäfts belief sich im Jahr 2015, laut VR-Gründungskonzept Floristik (GK024 vom April 2017), auf

EUR 32.400,00 jährlich. Erhebungen in FDF-nahen Erfa-Gruppen weisen sogar nur ein Ergebnis von EUR 26.000,00 jährlich aus. Diese relativ geringen Beträge ermöglichen es den Unternehmern gerade nicht, das administrative Personal aufzustocken oder Aufgaben an noch mehr externe Dienstleister zu übertragen (z.B. Datenschutzbeauftragter).

Zusätzlich, auch bedingt durch den großen Fachkräftemangel in unserer Branche, ist für die geschäftsführenden Betriebsinhaber eine wöchentliche Arbeitszeit von 60 bis 70 Stunden nicht die Ausnahme, sondern die Regel. Verbunden mit dem stetig gestiegenen Bürokratieaufwand, dabei immer das Damoklesschwert eines eventuellen bußgeldbewehrten Verstoßes gegen Vorschriften im Hinterkopf, leiden Lebensqualität und Gesundheit der Geschäftsinhaber zunehmend.

Viele unserer Mitglieder haben - wie sie immer wieder in Gesprächen uns gegenüber zum Ausdruck bringen - das Gefühl, dass kleine Betriebe von staatlicher Seite nicht mehr gewollt sind und spielen mit dem Gedanken, den Betrieb früher als (aus Altersgründen) notwendig zu schließen oder schon gar nicht mehr auf die Suche nach einem Nachfolger zu gehen.

Kleinere, fast immer im Familienbesitz befindliche Betriebe sind ein wichtiger Bestandteil unserer Gesellschaft. Facheinzelhandelsgeschäfte gewährleisten die Vielfalt des Angebots für die Konsumenten, weil sie Individualität und nicht nur „Massenware“ bieten. Sie wirken der Verödung der Innenstädte und Stadtteilzentren entgegen. Lebendige Innenstädte und Ortszentren sind sinnbildlich für die Attraktivität des gesamten Wirtschafts- und Wohnstandortes, dabei ist der Facheinzelhandel als Frequenzbringer von herausragender Bedeutung und hat eine wichtige Versorgungsfunktion.

Der FDF möchte mit diesem Papier den politischen Entscheidungsträgern die Sorgen und Nöte seiner Mitgliedsbetriebe deutlich machen und für deren Themen sensibilisieren. Wir sehen dringenden Bedarf hinsichtlich der Schaffung von Erleichterungen und Bagatellregelungen für kleinere Betriebe.

Kontakt Daten Bundesebene:

Fachverband Deutscher Floristen e.V.
Bundesverband
Theodor-Otte-Straße 17a, 45897 Gelsenkirchen
Telefon: (0209) 95877-0, Telefax: (0209) 95877-70
info@fdf.de / www.fdf.de

